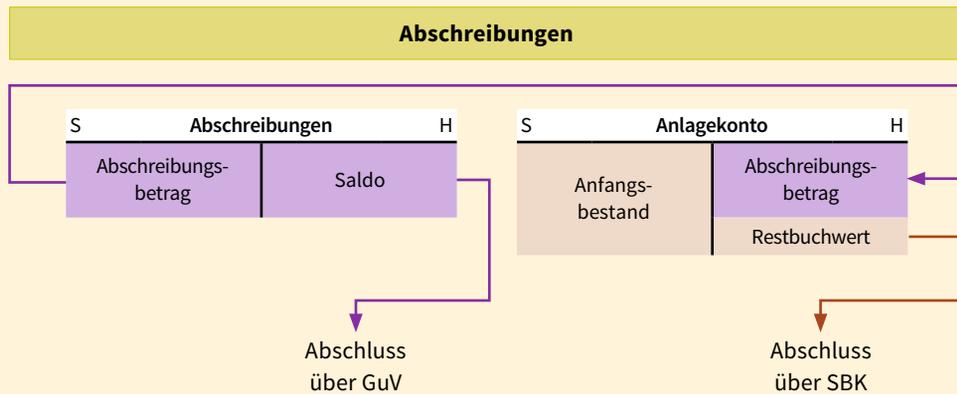


Zusammenfassung



1. Wertminderungen der Anlagegüter werden durch Abschreibungen buchhalterisch erfasst.
2. Abschreibungen werden als Aufwendungen im Soll des Aufwandskontos „Abschreibungen“ und als Bestandsminderungen im Haben der Anlagekonten gebucht.
3. Bei der linearen Abschreibungsmethode wird mit gleichbleibenden Beträgen vom Anschaffungs- oder Herstellungswert abgeschrieben.
4. Bei der degressiven Abschreibungsmethode wird mit fallenden Beträgen vom Buchwert abgeschrieben.
5. Bei der Leistungsabschreibung ergibt sich der Abschreibungsbetrag aus der jährlichen Leistung gemessen an der voraussichtlichen Gesamtleistung.
6. Bleibt ein Anlagegut nach seiner vollständigen buchmäßigen Abschreibung weiterhin Bestandteil des Betriebsvermögens, so muss es mit 1,00 € Erinnerungswert auf dem jeweiligen Anlagekonto weitergeführt werden.
7. Anlagegüter, deren Zugang oder Abgang während des Wirtschaftsjahres erfolgt, sind im Zugangs- bzw. Abgangsjahr zeitanteilig abzuschreiben.
8. Jedes Anlagegut wird einzeln in einer Anlagekartei/Anlagedatei geführt (und abgeschrieben). Die Anlagekonten des Hauptbuches ergeben sich aus diesen Anlagekarteien/Anlagedateien.

Aufgaben folgen auf S. 261 ff.

2.4.6 Geringwertige Wirtschaftsgüter¹

Abnutzbare bewegliche Güter des Anlagevermögens,

- die selbstständig nutzbar sind und
 - deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht mehr als 1.000,00 € netto (ohne Umsatzsteuer) betragen,
- bezeichnet man als **Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)**.



Grundsätzlich sind die Geringwertigen Wirtschaftsgüter nach den allgemeinen Regeln abzuschreiben (Regelabschreibung).

Im Folgenden sind die weiteren zulässigen buchhalterischen Behandlungsmöglichkeiten der Geringwertigen Wirtschaftsgüter dargestellt, die nach dem 1. Januar 2018 angeschafft, hergestellt oder eingelegt wurden.

¹ Ab 01.01.2018 gelten neue GWG-Grenzen. Die Grenzwerte 150,00 € und 410,00 € sind auf 250,00 € bzw. 800,00 € erhöht worden.

2.4.6.1 Sofortaufwand bei Geringwertigen Wirtschaftsgütern mit Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bis 250,00 €

Die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern, die selbstständig nutzbar sind und deren Wert **250,00 € netto** (ohne Umsatzsteuer) **nicht übersteigt, können** alternativ zur Regelabschreibung¹ im Anschaffungs- bzw. Herstellungsjahr in voller Höhe als Betriebsausgabe (Sofortaufwand) erfasst werden (§ 6 Abs. 2 a Satz 4 EStG).

In diesem Fall wird entsprechend der sachlichen Herkunft gebucht, z. B. auf den Aufwandskonten „6800 Büromaterial“, „6822 Telekommunikationskosten“ oder „6060 Aufwendungen für Reparaturmaterial“. Eine besondere Aufzeichnungspflicht, z. B. in einem Anlagenverzeichnis, besteht für derartige Geringwertige Wirtschaftsgüter nicht.

Beispiel

Barkauf einer Büroschreibtischlampe	160,00 €
+ 19 % Umsatzsteuer	30,40 €
= Bruttorechnungsbetrag	190,40 €

Buchungssatz	Soll	Haben
6800 Büromaterial	160,00	
2600 Vorsteuer	30,40	
an 2880 Kasse		190,40

Das oben beschriebene Wahlrecht (Regelabschreibung¹ oder Sofortaufwand) kann für jedes Wirtschaftsgut individuell ausgeübt werden (**wirtschaftsgutbezogenes Wahlrecht**).

Die Anwendung der Regelabschreibung¹ für Geringwertige Wirtschaftsgüter mit einem Wert bis 250,00 € ist sehr aufwendig. In der betrieblichen Praxis wird deshalb diese Buchungsmöglichkeit nur selten gewählt.²

2.4.6.2 Poolabschreibung bei Geringwertigen Pool-Wirtschaftsgütern mit Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten ab 250,01 € bis 1.000,00 €

Selbstständig nutzbare Wirtschaftsgüter, deren Wert ohne Umsatzsteuer mehr als **250,00 €**, aber **höchstens 1.000,00 €** beträgt, **können** [Wahlrecht zur Sofortabschreibungsmethode (siehe Kapitel 2.4.6.3) bzw. zur Regelabschreibung¹] in einem Jahressammelposten (Pool) zusammengefasst und gemeinsam über 5 Jahre linear, also mit 20 % pro Jahr, abgeschrieben werden (§ 6 Abs. 2 a EStG).

Dabei ist unerheblich,

- zu welchem Zeitpunkt die Wirtschaftsgüter im Zugangsjahr angeschafft, selbst hergestellt oder eingelegt werden (keine zeitanteilige Abschreibung im Anschaffungsjahr),
- wann die Wirtschaftsgüter aus dem Betriebsvermögen ausscheiden (konstante Abschreibungen auf den Jahressammelposten im Fünfjahreszeitraum auch bei vorzeitigem oder nachträglichem Ausscheiden der Wirtschaftsgüter).

Abgesehen von der buchhalterischen Erfassung dieser Wirtschaftsgüter im Jahressammelposten bestehen keine weiteren Dokumentationspflichten.

Verbleibt ein GWG des Jahressammelpostens nach vollständiger Abschreibung im Unternehmen, so wird **kein Erinnerungswert** von 1,00 € gebildet.

¹ Wirtschaftsgüter, deren betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer mehr als 1 Jahr beträgt, unterliegen nach § 7 Abs. 1 Satz 1 EStG der Abschreibung.

² In diesem Lehrbuch wird bei allen entsprechenden Aufgaben davon ausgegangen, dass für GWG mit einem Wert bis 250,00 € die Regelabschreibung **nicht** angewandt wird.

Die oben beschriebene Wahlentscheidung in dieser Kategorie (Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten ab 250,01 € bis 1.000,00 €) muss für alle in einem Wirtschaftsjahr angeschafften hergestellten oder eingelegten Wirtschaftsgüter einheitlich getroffen werden (**wirtschaftsjahrbezogenes Wahlrecht**).

Beispiel

Kauf eines Chefsessels im Geschäftsjahr 1 mit Girocard unserer Bank, netto 700,00 €	
+ 19 % Umsatzsteuer	133,00 €
= Bruttorechnungsbetrag	833,00 €

Buchungssatz für die Anschaffung des Notebooks	Soll	Haben
0891 Sammelposten BGA Jahr 1 (WG ab 250,01 € bis 1.000,00 €)	700,00	
2600 Vorsteuer	133,00	
an 2800 Guthaben bei KI (Bank)		833,00

Im Geschäftsjahr 1 sind ferner auf dem Konto „0891 Sammelposten BGA Jahr 1 (Wirtschaftsgüter ab 250,01 € bis 1.000,00 €)“ folgende Anschaffungskosten gebucht worden: 500,00 € für einen Büroschreibtisch und 800,00 € für einen Büroschrank.

- Errechnen Sie den Poolabschreibungsbetrag des Geschäftsjahres 1.
- Nennen Sie den Abschreibungsbuchungssatz für den Jahressammelposten.

Lösung

- Gebuchte Anschaffungskosten: 700,00 € + 500,00 € + 800,00 € = 2.000,00 €. 20 % von 2.000,00 € ergeben einen Poolabschreibungsbetrag von **400,00 €**.

- | Buchungssatz für die Abschreibung des Jahressammelpostens | Soll | Haben |
|--|-------------|--------------|
| 6541 Abschreibungen auf Sammelposten Jahr 1 | 400,00 | |
| an 0891 Sammelposten BGA Jahr 1 (WG ab 250,01 € bis 1.000,00 €) | | 400,00 |

Nicht selbstständig nutzbare Wirtschaftsgüter dieser Kategorie werden nicht in diesem Jahressammelposten erfasst, sondern isoliert nach den allgemeinen Regeln abgeschrieben (Regelabschreibung¹).

2.4.6.3 Sofortabschreibung bei Geringwertigen Wirtschaftsgütern mit Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten ab 250,01 € bis 800,00 €

Selbstständig nutzbare Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten **zwischen 250,00 € und 800,01 €** (jeweils netto, ohne Umsatzsteuer) **können (Wahlrecht) alternativ** zu der im Kapitel 2.4.6.2 dargestellten Poolabschreibung und alternativ zur Regelabschreibung¹ im Anschaffungs- bzw. Herstellungsjahr in voller Höhe als Betriebsausgaben abgezogen werden (§ 6 Abs. 2 EStG). Dazu werden sie in der Regel zunächst aktiviert und dann am Geschäftsjahresende komplett abgeschrieben (**Sofortabschreibung**).

Die Wahlentscheidung in dieser Kategorie **zwischen der Sofortabschreibung und der Regelabschreibung¹** kann für jedes GWG individuell ausgeübt werden (**wirtschaftsgutbezogenes Wahlrecht**).

Bei Wahl der Sofortabschreibungsmethode müssen die entsprechenden GWG in einem besonderen Anlagenverzeichnis mit Angabe des Tages der Anschaffung, der Herstellung oder der Einlage sowie mit Angabe der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten erfasst werden.

¹ Wirtschaftsgüter, deren betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer mehr als 1 Jahr beträgt, unterliegen nach § 7 Abs. 1 Satz 1 EStG der Abschreibung.

Folgende aktive Bestandskonten sind vorgesehen:

- 0780 Geringwertige Anlagen und Maschinen und
- 0880 Geringwertige Vermögensgegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung.

Nicht selbstständig nutzbare Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten zwischen 250,00 € und 800,01 € (z. B. Teile eines Aktenregals) müssen isoliert nach den allgemeinen Regeln abgeschrieben werden (Regelabschreibung¹).

Beispiele

Die folgenden Geschäftsfälle sind – wenn möglich – gemäß der Sofortabschreibungsmethode zu buchen.

1. Kauf eines Büroschranks mit Girocard unserer Bank	375,00 €
+ 19 % Umsatzsteuer	71,25 €
2. Barkauf eines Büroschreibtisches	350,00 €
+ 19 % Umsatzsteuer	66,50 €
3. Barkauf einer Lampe des Beleuchtungssystems HKL 53	300,00 €
+ 19 % Umsatzsteuer	57,00 €

Buchungssätze für die Anschaffung der Wirtschaftsgüter	Soll	Haben
1. 0880 Geringwertige Vermögensgegenstände (BGA)	375,00	
2600 Vorsteuer	71,25	
an 2800 Guthaben bei Kreditinstituten (Bank)		446,25
2. 0880 Geringwertige Vermögensgegenstände (BGA)	350,00	
2600 Vorsteuer	66,50	
an 2880 Kasse		416,50
3. 0850 Sonstige Betriebsausstattung ²	300,00	
2600 Vorsteuer	57,00	
an 2880 Kasse		357,00

Buchungssatz für die vollständige Abschreibung der Geringwertigen Wirtschaftsgüter	Soll	Haben
6530 Abschreibungen auf GWG	725,00	
an 0880 Geringwertige Vermögensgegenstände (BGA)		725,00

Das Konto „0880 Geringwertige Vermögensgegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung“ hat am Ende des Geschäftsjahres folgendes Aussehen:

S	0880 Geringwertige Vermögensgegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung		H
1. 2800	375,00	6530	725,00
2. 2880	350,00		
==	725,00		725,00

Wird die Sofortabschreibungsmethode gewählt, so unterliegen die Wirtschaftsgüter, die den Wert von 800,00 € überschreiten, der Regelabschreibung¹.

¹ Wirtschaftsgüter, deren betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer mehr als 1 Jahr beträgt, unterliegen nach § 7 Abs. 1 Satz 1 EStG der Abschreibung.

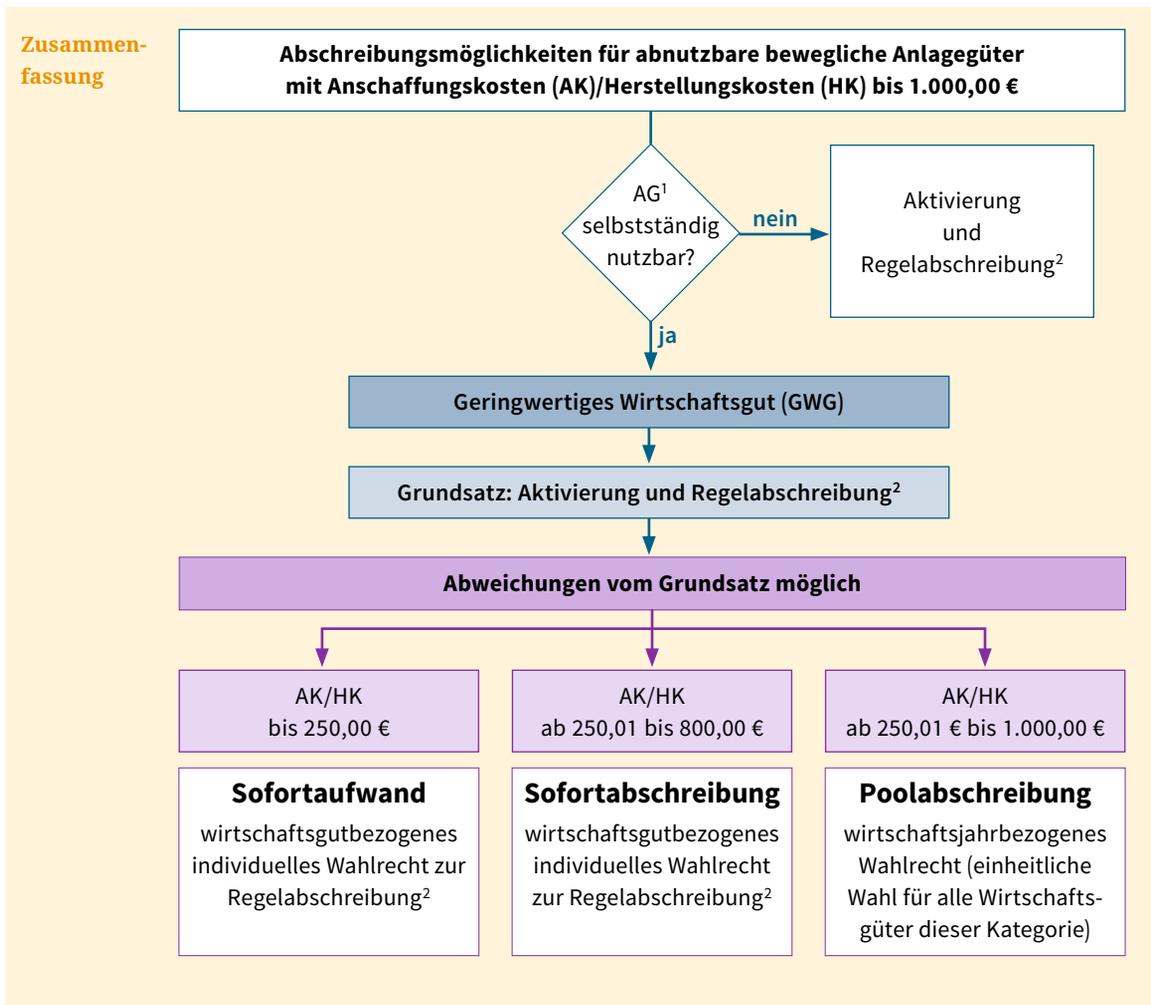
² Lampen eines Beleuchtungssystems sind nicht selbstständig nutzbar. Deshalb unterliegen sie der Regelabschreibung.

2.4.6.4 Die Ausübung des Wahlrechts

Wird ein möglichst **geringer steuerpflichtiger Gewinn** angestrebt, so gibt es grundsätzlich folgende Entscheidungshilfen bei der Ausübung des Wahlrechts (Sofortabschreibungsmethode oder Poolabschreibungsmethode):

1. Ist die Summe der Anschaffungskosten/Herstellungskosten für GWG mit **langen** betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern im Wertebereich von 250,01 € bis 800,00 € **hoch** und die unter 2. genannte Summe **gering**, so ist **tendenziell** die **Sofortabschreibungsmethode** am günstigsten.
2. Ist die Summe der Anschaffungskosten/Herstellungskosten für Wirtschaftsgüter mit betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern (über 5 Jahre) im Wertebereich von 800,01 € bis 1.000,00 € **hoch** und die unter 1. genannte Summe **gering**, so ist **tendenziell** die **Poolabschreibungsmethode** am günstigsten.

Zu einer auf jeden Fall richtigen Wahlentscheidung führt jedoch nur eine exakte Vergleichsrechnung.



1 Anlagegut

2 Wirtschaftsgüter, deren betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer mehr als 1 Jahr beträgt, unterliegen nach § 7 Abs. 1 Satz 1 EStG der Abschreibung.

1. Selbstständig nutzbare Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten 250,00 € (netto) nicht übersteigen, können im Anschaffungs- bzw. Herstellungsjahr alternativ zur Regelabschreibung¹ sofort als Betriebsausgaben (**Sofortaufwand**) erfasst werden. Das Wahlrecht (Sofortaufwand oder Regelabschreibung¹) kann für jedes Wirtschaftsgut individuell ausgeübt werden (wirtschaftsgutbezogenes Wahlrecht).
2. Selbstständig nutzbare Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten zwischen 250,00 € und 800,01 € (jeweils netto) liegen, können (wirtschaftsgutbezogenes individuelles Wahlrecht zur Regelabschreibung¹) im Anschaffungs- bzw. Herstellungsjahr vollständig abgeschrieben werden (**Sofortabschreibung**). In diesem Fall unterliegen die Wirtschaftsgüter, die den Wert von 800,00 € (netto) überschreiten, der Regelabschreibung¹.
3. Selbstständig nutzbare Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten mehr als 250,00 €, höchstens aber 1.000,00 € (jeweils netto) betragen, können (Wahlrecht) in einem Jahressammelposten zusammengefasst und gemeinsam über 5 Jahre mit 20 % linear abgeschrieben werden (**Poolabschreibung**). Die Wahlentscheidung für die Poolabschreibung muss für alle in einem Wirtschaftsjahr angeschafften, hergestellten oder eingelegten Wirtschaftsgüter dieser Kategorie (Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten ab 250,01 € bis 1.000,00 €) einheitlich getroffen werden (wirtschaftsjahrbezogenes Wahlrecht).

Aufgaben

- | | |
|--|---------------------------------------|
| 1: Einführung in die Thematik | 10–12: Zeiteilige Abschreibungen |
| 2: Steuerliche Auswirkungen der Abschreibungen | 13: Leistungsabschreibung |
| 3–5: Lineare AfA | 14–18: Geringwertige Wirtschaftsgüter |
| 6: Abschreibungen im Zeitablauf | 19: Geschäftsgang |
| 7–9: Degressive AfA | |

- 1 a) Warum wird der Kauf eines Anlagegutes nicht als Aufwand gebucht?
 b) Welche Bilanzveränderung liegt z. B. beim Kauf eines betrieblichen Pkw gegen Bankscheck vor?
 c) Nennen Sie die Ursachen für die Wertminderungen von Anlagegütern.
 d) Wie werden die Wertminderungen des Anlagevermögens buchhalterisch erfasst?
 e) Was für ein Konto ist das Abschreibungskonto?
 f) Welchen Vorteil bringen hohe Abschreibungen?
 g) Wie wird ein vollständig abgeschriebenener Pkw, der betrieblich weiterhin genutzt wird, buchhalterisch erfasst?
 h) Warum werden Grund und Boden nicht abgeschrieben?



- 2 Abschreibungen mindern den steuerpflichtigen Gewinn. Errechnen Sie für die Fälle a) bis e) die durch die linearen Abschreibungen erzielte Steuerersparnis jeweils im Anschaffungsjahr (volle Jahresabschreibung) und jeweils für die gesamte Nutzungsdauer.

	Anschaffungskosten	betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer	Steuersatz	Steuerersparnis im Anschaffungsjahr	Steuerersparnis im gesamten Abschreibungszeitraum
a)	100.000,00 €	5 Jahre	50 %	?	?
b)	60.000,00 €	6 Jahre	40 %	?	?
c)	320.000,00 €	8 Jahre	25 %	?	?
d)	200.000,00 €	4 Jahre	32 %	?	?
e)	210.000,00 €	7 Jahre	30 %	?	?

¹ Wirtschaftsgüter, deren betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer mehr als 1 Jahr beträgt, unterliegen nach § 7 Abs. 1 Satz 1 EStG der Abschreibung.